

KREISSTADT METTMANN Die Bürgermeisterin		Drucksachennummer 065/2022
Beschlussvorlage		
Bildung, Jugend und Soziales	öffentlich	☒
Paas, Stephan	nicht öffentlich	☐

Gremium:	TOP-NR:	Datum:
Jugendhilfeausschuss	6	03.03.2022

Fortschreibung der Bedarfsplanung Kindertagesbetreuung und
Beschlussfassung des Platzangebot zum Betreuungsjahr 2022/23

Finanzielle Auswirkungen

Kosten

Produkt 06.06.02

Haushaltsjahr 2022

Folgekosten

Haushaltsmittel stehen zur Verfügung ☐ ja ☐ nein

Deckungsvorschlag

Anmerkung der Stadtkämmerin:

UMWELTBELANGE werden besonders berührt im Bereich:

☐ Abfall	☐ Wasserhaushalt	☐ Klima
☐ Boden	☐ Natur- und Artenschutz	☐ Emissionen / Immissionen

BESCHLUSSVORSCHLAG

1. Der Jugendhilfeausschuss beschließt das Platzangebot für das Betreuungsjahr 2022/23 wie in der nachfolgend vorgelegten Planung. Das Jugendamt ist berechtigt, bis zum 15.03.2022 noch geringfügige Änderungen vorzunehmen. Von den Regelungen des § 55 (2) KiBiz wird bei der Festlegung des Platzangebotes Gebrauch gemacht.

<u>Abstimmungsergebnis:</u>			
	Ja	Nein	Enthaltungen
CDU			
Die Grünen			
SPD			
FDP			
Zur Sache!ME			
WGME			
AfD			
Die Linke			
Bürgermeisterin			

Verwaltungserläuterung:

Fortschreibung der Bedarfsplanung Kindertagesbetreuung

März 2022

1. Aktuelle Informationen

- 1.1 Errichtung der Kindertageseinrichtung an der Spessartstraße
- 1.2 Erweiterung der Kindertageseinrichtung Obschwarzbach
- 1.3 Planung einer weiteren Kindertageseinrichtung am Düsselring

2. Sachstand Kindertagespflege

**3. Inklusion in der Kindertagesbetreuung / Umsetzung des
Bundesteilhabegesetzes (BTHG)**

4. Platzangebot für das Betreuungsjahr 2022/23

5. Bedarfssituation für das Betreuungsjahr 2022/23

**6. Prognose zum Bedarf für die Folgejahre und Darstellung des zukünftigen
Platzangebotes**

- 6.1 Entwicklung der Kinderzahlen
- 6.2 Voraussichtlicher Bedarf für Kinder über drei Jahre
- 6.3 Voraussichtlicher Bedarf für Kinder unter drei Jahre
- 6.4 Zusammenfassung zum Bedarf an Plätzen für die Folgejahre und
Abgleich mit dem geplanten Platzangebot

ANLAGEN:

Anlage 1: Übersicht: Regelangebote der Kindertageseinrichtungen

Anlage 2: Geplantes Platzangebot für das Kindergartenjahr 2022/23

Alle Kommunen haben die gesetzliche Aufgabe, den Rechtsanspruch eines Kindes auf Betreuung, Bildung und Erziehung in Kindertageseinrichtungen und Kindertagespflege zu erfüllen und eine bedarfsgerechte Versorgung sicherzustellen (vgl. § 24 SGB VIII). Im Rahmen der Planungsverantwortung der Stadt Mettmann erfolgt eine jährliche Fortschreibung der Bedarfsplanung durch das Jugendamt, Abteilung Kindertagesbetreuung.

Im Wesentlichen orientiert sich diese Vorlage in den Inhalten und im Aufbau an der letztjährigen Fassung, eingeflossen sind aktualisierte Zahlen.

In der Regel wurde der Kenntnisstand bis zum 10.02.2022 berücksichtigt, über relevante aktuelle Entwicklungen wird in der Sitzung ggf. mündlich berichtet.

Zunächst wird unter Punkt 1 über wesentliche Entwicklungen innerhalb des letzten Jahres informiert.

Anschließend wird über den Sachstand zur Kindertagespflege (Punkt 2) berichtet.

Ausführlich wird unter Punkt 3 über die Umsetzung der Inklusion im Zusammenhang mit dem Bundesteilhabegesetz (BTHG) in der Kindertagesbetreuung informiert.

Anschließend erfolgt unter den Punkten 4 und 5 die Beschreibung der aktuellen Bedarfssituation und des geplanten Platzangebotes für das Betreuungsjahr 2022/23 über das ein Beschluss durch den JHA gefasst werden muss.

Abschließend erfolgt unter Punkt 6 die Fortschreibung der Bedarfsplanung für die Folgejahre unter Berücksichtigung von bereits feststehenden Maßnahmen zur Schaffung weiterer Plätze.

1. Aktuelle Informationen

Die aktuelle Platzsituation in Mettmann ist nach wie vor für viele Familien sehr unbefriedigend, so dass die Fertigstellung und Inbetriebnahme der aktuell geplanten Maßnahmen:

- Erweiterung der Kita Obschwarzbach
- Inbetriebnahme der Kita Spessartstraße

dringend erwartet werden.

1.1 Neubau der Kindertageseinrichtung an der Spessartstraße in Trägerschaft der Windrose

Mit der Baumaßnahme der sechsgruppigen Kita konnte planmäßig begonnen werden. Im Dezember 2021 erfolgte der symbolische Spatenstich durch die Bürgermeisterin Frau Pietschmann.

Nach jetzigem Kenntnisstand kann der Bauzeitenplan eingehalten werden und zum Jahresbeginn 2023 die Inbetriebnahme der sechs Gruppen mit insg. 120 Plätzen erfolgen.

Anmeldungen werden derzeit schon über die Kita Am Hoshof entgegen genommen. Mit den Platzzusagen wird voraussichtlich Ende April/Anfang Mai begonnen.

Der Träger bietet im Rahmen von Überbelegungen 22 Ü3-Plätze für die Kita Spessartstraße in den drei vorhandenen evangelischen Einrichtungen bereits zum 01.08.2022 an, u.a. unter Nutzung eines neu angeschafften Spielmobil-Bauwagens des Jugendamtes. Kinder, die diese Plätze in Anspruch nehmen, wechseln mit Inbetriebnahme der Kita Spessartstraße in diese über.

Die Inbetriebnahme der Kita Spessartstraße wird –wenn auch nicht zum Beginn des Kita-Jahres 2022/23- so doch ab Anfang 2023 für eine deutliche Entlastung sorgen.

1.2 Erweiterung der Städtischen Kindertageseinrichtung Obschwarzbach

Die vom Rat 2019 beschlossene bauliche Erweiterung dieser Kindertageseinrichtung um eine weitere Gruppe befindet sich derzeit in der Vorbereitung. Mit der Baumaßnahme kann leider mit einer deutlichen Verspätung erst im Mai 2022 begonnen werden. Ein neuer Bauzeitenplan wurde zwischenzeitlich vom Gebäudemanagement erarbeitet. Mit einer Fertigstellung kann derzeit frühestens Ende Juli 2023 gerechnet werden, so dass zusätzliche Plätze in diesem Stadtteil erst mit Beginn des Kita-Jahres 2023/24 (01. August 2023) zur Verfügung stehen werden. Dieses ist besonders bedauerlich, da nur die Hälfte der Obschwarzbacher Kinder von der Warteliste dieser Kita einen Platz erhalten konnten.

1.3 Geplante Errichtung einer weiteren Kindertageseinrichtung am Düsseldorf/Karpendelle

Für den Neubau einer weiteren Kindertageseinrichtung wurde ein Grundstück westlich des Düsseldorf, gegenüber der Einmündung des Karpendeller Wegs ausgesucht. Der Aufstellungsbeschluss zum Bebauungsplan und zur Flächennutzungsplanänderung ist vom Ausschuss Strategische Stadtplanung, Stadtentwicklung und Bauen am 19.05.2021 gefasst worden. Im Anschluss daran wurden verschiedene städtebauliche Konzepte entwickelt und untersucht. Am 24.11.2021 hat der o.g. Ausschuss der Konzeptvariante mit einer zweigeschossigen Bauweise für eine 5- bis 6gruppige Kita zugestimmt. Die Verwaltung wurde beauftragt, auf dieser Grundlage den Entwurf eines Bebauungsplans zu erarbeiten und die ersten Beteiligungsverfahren durchzuführen. In Kürze wird der Auftrag für ein Gutachten zum Artenschutz bzw. für die landschaftspflegerische Bewertung vergeben. Parallel wird an ersten Entwürfen für die Kita gearbeitet. Nach jetzigem Planungsstand kann der anvisierte Termin für eine Inbetriebnahme in 2026 gehalten werden. 2023 stehen somit voraussichtlich die Entscheidungen über die Anzahl der Gruppen und die Trägerschaft an.

2. Sachstand Kindertagespflege

Die seit Jahren kontinuierliche Steigerung der Plätze in der Kindertagespflege kann auch für das Betreuungsjahr 2022 fortgeschrieben werden, so dass für dieses Jahr zum 01.08.2022 von 288 Plätzen zuzüglich 14 Plätzen für die Randzeitenbetreuung ausgegangen wird. Mittlerweile sind 20

(in 2019: 11) Großtagespflegen durch Zusammenschlüsse von Kindertagespflegepersonen vorhanden, in denen bis zu neun Kinder gleichzeitig betreut werden. Somit wird mittlerweile der größte Anteil der Kinder in der Kindertagespflege (62%) in Großtagespflegestellen betreut.

	2016	2017	2018	2019	2020	2021	2022
Plätze	130	180	200	220	240	260	288
Kindertagespflegepersonen	30	40	55	60	65	68	70

Für die Beantragung von Landesmitteln für die Kindertagespflege werden bei der Antragsstellung zum 01.08.2022 insgesamt **288 Plätze** angegeben. Für weitere Fördertatbestände seitens des Landes werden **70 Kindertagespflegepersonen** berücksichtigt.

Mittlerweile konnten auch vakante Stellen in der Fachberatung Kindertagespflege neu besetzt werden, so dass das Team mit vier Fachberaterinnen seit November 2022 komplett ist. Eine der Fachberaterinnen übernimmt mittlerweile die Koordination der vielfältigen Aufgaben in diesem Bereich insb. zur Schnittstelle der Sachbearbeitung und zum Stützpunkt Kindertagespflege.

Eine besondere Herausforderung für die Belegung von Plätzen in der Kindertagespflege besteht im Betreuungsjahr 2022/23 durch die Inbetriebnahme der Kita Spessartstraße voraussichtlich Anfang 2023. In einem engen Zeitfenster werden dann rd. 100 Plätze in dieser Kita belegt werden. Es ist davon auszugehen, dass etliche dieser Kinder vorab einen Platz in der Kindertagespflege beansprucht.

3. Inklusion in der Kindertagesbetreuung / Umsetzung des Bundesteilhabegesetzes (BTHG)

In dieser Vorlage wird aus zwei Gründen ein besonderes Augenmerk auf das Thema Inklusion gelegt. Neben einer Information über relevante gesetzliche Änderungen gilt es auch, die Auswirkungen auf die Bedarfsplanung zu betrachten.

Ende 2016 ist das "Gesetz zur Stärkung der Teilhabe und Selbstbestimmung von Menschen mit Behinderung" - abgekürzt: Bundesteilhabegesetz (BTHG) - in Kraft getreten. Hintergrund und Ziel der Gesetzesreform ist die Umsetzung der UN-Behindertenrechtskonvention.

Im Teil 1 des SGB IX wird ein neuer Behinderungsbegriff eingeführt, der sich am bio-psycho-sozialen Modell der Internationalen Klassifikation der Funktionsfähigkeit, Behinderung und Gesundheit (ICF) orientiert. Der neue Behinderungsbegriff begreift eine funktionale Beeinträchtigung nicht mehr als Eigenschaft und Defizit einer Person, sondern betrachtet sie im

Zusammenspiel mit Kontextfaktoren sowie mit den Interessen und Wünschen des betroffenen Menschen:

Menschen mit Behinderungen sind Menschen, die körperliche, seelische, geistige oder Sinnesbeeinträchtigungen haben, die sie in **Wechselwirkung mit einstellungs- und umweltbedingten Barrieren an der gleichberechtigten Teilhabe** an der Gesellschaft mit hoher Wahrscheinlichkeit länger als sechs Monate hindern können(SGB IX § 2 (1)).

Ein wesentliches Element in diesem Zusammenhang war die Reform der sogenannten Eingliederungshilfe - den Leistungen für Menschen mit Behinderung. 2018 trat das entsprechende Landesausführungsgesetz zum BTHG in Kraft. Weitreichende Änderungen für den Kita-Bereich sind am 1. Januar 2020 im Landesrahmenvertrag zum BTHG ausgeführt.

Das Kinderbildungsgesetz (KiBiz) beschreibt in den §§ 7 und 8, dass im Rahmen des Diskriminierungsverbotes keinem Kind z.B. aus Gründen seiner Behinderung die Aufnahme in einer Kindertageseinrichtung verweigert werden darf. Kinder mit und ohne Behinderung sollen gemeinsam gefördert werden. Hierbei sind die besonderen Bedürfnisse der Kinder mit Behinderung zu berücksichtigen.

Der Träger kann für ein Kind mit Behinderung die 3,5fache Kindpauschale III b im Rahmen der Betriebskostenfinanzierung beantragen.

In der Vergangenheit konnten Träger noch zusätzlich eine Pauschale beim LVR zur Förderung der Inklusion (FINK) in Höhe von 5.000 Euro beantragen, um für ein Kind mit Behinderung weitere 3,9 Fachkraftstunden einrichten zu können.

Vor der Neustrukturierung durch das BTHG wurden Kinder mit (drohender) Behinderung in enger Zusammenarbeit zwischen Eltern, Kindertageseinrichtungen und dem Begleitenden Dienst des Kreises Mettmann beraten und begleitet. Dazu gehörte eine fachlich qualifizierte Beratung der Kindertageseinrichtungen und Eltern und die persönliche Begleitung und Hilfe bei der Antragsstellung der Feststellung einer (drohenden) Behinderung und für heilpädagogische Leistungen beim örtlichen Sozialhilfeträger (Kreis Mettmann).

Seit Januar 2020 ist der Landschaftsverband Rheinland (LVR) einheitlich für die Eingliederungshilfe im Elementarbereich, also für Kinder mit Behinderung bis zum Schuleintritt zuständig. Davon sind u.a. Leistungen in Kindertagesstätten und in der Kindertagespflege betroffen. Der Begleitende Dienst des Kreises Mettmann bietet darüber hinaus nach wie vor eine unterstützende Beratung und Begleitung vor Ort an.

Die Neuregelungen zum BTHG verfolgen u.a. die Ziele:

- Neues Verständnis einer inklusiven Gesellschaft

- vom Fürsorgesystem zum modernen Teilhabesystem
- von der Fremdbestimmung zur Selbstbestimmung durch Mitwirkungsrechte
- passgenaue Leistungen durch individuelle Bedarfsermittlung
- Vereinheitlichung bzw. Chancengleichheit

Zentraler neuer Bestandteil der Eingliederungshilfe im Sinne des BTHG ist ein vollständig geändertes Antragsverfahren und die Durchführung eines Gesamtplanverfahrens. Die Beratungsangebote und Bearbeitungen der Anträge werden mit eigenem Personal des LVR, den sog. Fallmanager*innen wahrgenommen, für den Kreis Mettmann mit Sitz in Monheim. Darüber hinaus werden seitens des LVR das Informationsangebot (s. hierzu die Homepage www.bthg.lvr.de), die Regelwerke und Verfahrenswege, Anforderungen und Vorgaben an die Träger und Kitas ständig erweitert und konkretisiert.

Der Antrag auf Feststellung einer (drohenden) Behinderung ist von den Erziehungsberechtigten an den LVR z.B. mit ärztlicher Diagnose formlos zu stellen. Mit Hilfe des Bedarfsermittlungsinstruments für Kinder und Jugendliche (BEL_NRW KiJu) wird der heilpädagogische Bedarf individuell und umfassend für alle Lebensbereiche des Kindes ermittelt. Nach Eingang aller Unterlagen und der abgeschlossenen Bedarfsermittlung kann eine Bewilligung mit der entsprechenden Zusammenfassung der Zielplanung an die Sorgeberechtigten bzw. zur Information an die Kindertageseinrichtung erteilt werden.

Heilpädagogische Leistungen in Kindertageseinrichtungen sollen die Selbständigkeit der Kinder mit (drohender) Behinderung erhöhen und ihre Gemeinschaftsfähigkeit und Entwicklung fördern. Sie setzen auf den Regelleistungen der Kindertageseinrichtung auf.

Heilpädagogische Leistungen (SGB IX) in Kombination mit pädagogischen Leistungen (SGB VIII) umfassen Leistungen, die für Kinder mit (drohender) Behinderung im Rahmen einer sogenannten **Basisleistung I** vorgehalten werden. Träger und LVR schließen dann pro Kita-Jahr entsprechende Leistungs- und Vergütungsvereinbarungen ab, in denen die Träger bestätigen, die notwendigen flankierenden Maßnahmen, wie z.B. Fortbildungen, Fachberatung, Erstellung eines inklusionspädagogischen Konzeptes, die regelmäßige Förder- und Teilhabepflege vorzuhalten. Der LVR führt zukünftig entsprechende Qualitäts- und Wirtschaftlichkeitsprüfungen vor Ort durch. Die Neuausrichtung der Inklusion in den Kindertageseinrichtungen ist somit mit einem erheblichen Mehraufwand für die Kita-Leitungen und die Träger verbunden, in die sich nun alle einarbeiten müssen.

Hauptbestandteil der Basisleistung I sind zusätzliche Personalstunden für das Kind mit Behinderung. Hierbei kann der Träger für jede seiner Einrichtungen jährlich zwischen zwei Modellen wählen. Die Finanzierung erfolgt nach landeseinheitlichen Pauschalen. Sie setzt sich zusammen aus der KiBiz-Betriebskostenförderung und Mitteln der Eingliederungshilfe. Neben

pädagogischen Fachkräften können z.B. auch Motopäd*innen, Logopäd*innen, Ergotherapeut*innen eingestellt werden, so dass die Teams multiprofessioneller aufgestellt sind.

Bei dem **Modell der Gruppenstärkenabsenkung** der Basisleistung I wird die Gruppenstärke pro Kind mit (drohender) Behinderung um einen Platz abgesenkt.

Im **Modell Zusatzkraft** der Basisleistung I bleibt die Gruppenstärke unverändert.

Die Wahl des Modells hat Auswirkungen auf die Anzahl der Plätze in der Einrichtung, der vorzuhaltenden Personalstunden und der Finanzierung.

Zur Veranschaulichung wird dieses an einer Einrichtung mit 20 Plätzen und zwei Kindern mit Behinderung dargestellt:

a) Modell Zusatzkraft

Kinder m. Behinderung	Benötigte Fachkraftstd.	davon durch KiBiz	Davon durch Eingliederungshilfe (EGH)	Vergütung über EGH-Hilfe	Anzahl Kinder Gesamt
2	27	18,12	8,88	17.130 €	20

b) Modell Gruppenstärkenabsenkung (1 Platz je Kind)

Kinder m. Behinderung	Benötigte Fachkraftstd.	davon durch KiBiz	Davon durch Eingliederungshilfe (EGH)	Vergütung d. EGH-Hilfe	Anzahl Kinder Gesamt
2	16,75	3,28	13,47	23.720 €	18

Der Träger soll durch die Wahlmöglichkeit für jede Kita zwischen den beiden Modellen konzeptionelle und bedürfnisorientierte Gestaltungsspielräume erhalten. Ergänzend sei der Hinweis erlaubt, dass sicherlich auch die Gesamtbedarfssituation einer Kommune oder der Fachkräftemangel ausschlaggebend für die Wahl sein können.

Aus den dargestellten Modellen wird deutlich, dass die Wahl der Träger u.a. auch Einfluss auf die Bedarfsplanung hat, da sich die Anzahl der Kinder bzw. der Plätze in der Einrichtung ändert, je nachdem für welches Modell ein Träger sich entscheidet.

Für den Bereich Kindertagespflege befindet sich die Umsetzung des BTHG noch in der Entwicklung. Es können einzelfallbezogene individuelle heilpädagogische Hilfen beantragt werden, wie z.B. eine notwendige Qualifikation der Kindertagespflegeperson für das jeweilige Behinderungsbild oder auch eine spezifische Sachausstattung für das betroffene Kind.

Um dem gestiegenem Beratungsbedarf von Eltern und Kindertagespflegepersonen entgegenzukommen, absolviert derzeit eine Mitarbeiterin aus der Fachberatung die Weiterbildung „Fachberatung für Inklusion“.

Diverse Kindertagespflegepersonen haben sich ebenfalls zum Thema Inklusion fortgebildet.

Aktuell werden sechs Kinder mit Behinderung in der Kindertagespflege betreut.

Für das Kita-Jahr 2022/23 lässt sich die Situation in den Kitas folgendermaßen darstellen:

18 Einrichtungen	Modell Zusatzkraft	Modell Absenkung	Anzahl der Kinder m. Behinderung
Ev. KG Donaust.	-	x	9
Ev. KG Am Hoshof	-	x	2
Ev. KG Laubacher Feld	x	-	1
Ev. KG Spessartstr.	-	-	0
Kath. KG St. Lambertus	x	-	1
Kath. KG St. Th. Morus	-	-	0
Kath. KG Hl. Familie	-	-	0
Caritas KG Goldberg	-	x	1
Montessori Kindergarten Me e.V.	-	-	0
Kinderhaus Me e.V.	-	-	0
Rappelkiste e.V.	-	-	0
AWO KG D'dorfer Str.	-	x	10
AWO KG Gruitener Str.	-	x	1
Städt. KG Obschwarzbach	x	-	1
Städt. KG Teichstr.	x	-	3
Städt. KG Händelstr.	x	-	8
Städt. KG Rheinstr.	x	-	9

Städt. KG Kirchendelle	-	-	14)*
Summe:	6 Kitas	5 Kitas	60 Kinder

)* 14 Kinder aus Mettmann in den heilpädagogischen Gruppen des Kreises Mettmann.

Bei insg. aktuell 46 Kindern mit Behinderung in den Regeleinrichtungen ist es für die Bedarfsplanung durchaus von Relevanz, welches Modell der Basisleistung I auf Dauer seitens der Träger bevorzugt wird.

Die Angaben der Träger zur Anzahl der Kinder mit Behinderung fallen in diesem Jahr auch deutlich höher aus als im Vorjahr, in dem 24 Kinder mit Behinderung für den Regelbereich gemeldet wurden.

In einem weiteren Schritt wird auch die bisherige einrichtungsbezogenen Förderung heilpädagogischer Gruppen bis spätestens 2027 auf eine kindbezogene Förderung umgestellt. Für Kinder mit einem besonders hohen Förderbedarf soll dann auch eine sog. Basisleistung II eingeführt werden, die mit KiBiz-Mitteln verknüpft wird. Für die Kommunen bedeutet das, dass zukünftig die Betreuungsangebote der bisher in den heilpädagogischen Gruppen versorgten Kinder durch KiBiz-Angebote sichergestellt werden müssen. Die Basisleistung II wird voraussichtlich an eine Gruppenstärkenreduzierung gekoppelt werden. Ziel dabei ist es, dass auch Kinder mit hohem Teilhabebedarf im Regelsystem der Kindertagesbetreuung inklusiv betreut werden sollen. Welche konkreten Auswirkungen diese Veränderung auf die in gemeinsamer Trägerschaft von Stadt und Kreis betriebene Kita Kirchendelle mit zwei heilpädagogischen Gruppen haben wird, ist konkret noch nicht absehbar.

4. Platzangebot für das Betreuungsjahr 2022/23

Spätestens zum 15.03.2022 muss der örtliche Jugendhilfeträger das Platzangebot für das Betreuungsjahr 2022/23 von allen Kindertageseinrichtungen und der Kindertagespflege nach einer Beschlussfassung durch den Jugendhilfeausschuss verbindlich beim Landesjugendamt beantragt haben, um auf dieser Basis die Landesmittel zur Betriebskostenförderung zu erhalten. Mit allen Trägern wurde das Platzangebot Ende 2021 einvernehmlich abgestimmt.

Das detaillierte Platzangebot mit den einzelnen Gruppenformen für das Betreuungsjahr 2022/23 wird zur Beschlussfassung durch den Jugendhilfeausschuss in der **Anlage 2** dargestellt.

Erläuterung der KiBiz-Gruppenformen:

Gruppenform	Anzahl Plätze	Alter der Kinder	Kindpauschalen* je nach Stundenzahl (25, 35 oder 45 Std.)

I	20 Plätze davon 4-6 U3- Pl.	Kinder ab 2 Jahre	6.474 € – 11.172 €
II	10 Plätze	Kinder von 1 bis unter drei Jahre	13.725 € – 23.822 €
III	20 – 25 Plätze je nach Std.- Zahl	Kinder ab 3 Jahre	5.076 € – 9.926 €

* von den Kindpauschalen trägt das Land rd. 40%

Folgende **ergänzenden Erläuterungen** sind für das in der Anlage 2 dargestellte Platzangebot zu berücksichtigen:

Zur Betriebskostenförderung müssen für das Kita-Jahr 2022/23 insg. 1.532 Kita-Plätze beantragt werden, auch wenn nicht alle Plätze über das komplette Kita-Jahr zur Verfügung stehen. Das für die Betriebskostenförderung beantragte Platzangebot muss im Rahmen der Bedarfsplanung bzw. der tatsächlichen Aufnahmekapazitäten um 22 Plätze auf **1.510 tatsächlich zur Verfügung stehenden Plätze** reduziert werden, da 22 Plätze in den vorübergehenden Überbelegungen der evangelischen Kitas bis zur Inbetriebnahme der Kita Spessartstraße begründet sind und bei der Beantragung der Betriebskostenförderung doppelt in Erscheinung treten.

Weiterhin stehen nicht alle 1.510 Plätze zum 01.08.2022 zur Verfügung sondern können vollumfänglich erst durch die Inbetriebnahme der Kita Spessartstraße im Laufe des Betreuungsjahres belegt werden:

Zum 01.08.2022	1.412 Plätze
Inbetriebnahme der Kita Spessartstraße vorauss. ab Januar 2023	+ 98 Plätze = 1.510 Plätze

Aufgrund des weiterhin hohen Bedarfes wurden auch für das kommende Betreuungsjahr wieder die Ü3-Plätze zu Lasten der U3-Plätze etwas erhöht. Ermöglicht werden kann dies, da in dem zum 01.08.2020 in Kraft getretenen KiBiz die strengen Vorgaben bzgl. der Zweckbindung investiv geförderter U3-Plätze gelockert wurden. Gem. § 55 (2) KiBiz gilt die Zweckbindung auch dann als erfüllt, wenn im Rahmen der örtlichen Jugendhilfeplanung entschieden wird, dass bei investiv geförderten U3-Plätzen in Einzelfällen auch eine Belegung mit Ü3-Kindern erfolgen kann.

Falls durch aktuelle Erkenntnisse zum Bedarf noch geringfügige Veränderungen erforderlich sein sollten, so kann durch das Jugendamt noch bis zum 15.03.2022 eine entsprechende Anpassung zur Beantragung der Betriebskostenförderung vorgenommen werden.

Zusammenfassend stellt sich das Platzangebot im Betreuungsjahr 2022/23 mit insgesamt **1.798 Plätzen** folgendermaßen dar:

	Kindertageseinrichtungen	Kindertagespflege	GESAMT
U3	262	246	508
Ü3	1.248	42	1.290
GESAMT	1.510	288	1.798

Bei den in Mettmann vorgehaltenen Betreuungszeiten gibt es im Vergleich zu den Vorjahren keine nennenswerten prozentualen Veränderungen:

Betreuungs- zeiten	Plätze 2018/19	Plätze 2019/20	Plätze 2020/21	Plätze 2021/22	Plätze 2022/23	Durchschnitt NRW 2020/21
25 Stunden	83 (6%)	58 (4%)	54 (4%)	49 (4%)	43 (3%)	5%
35 Stunden	545 (40%)	571 (41%)	511 (36%)	524 (37%)	569 (38%)	40%
45 Stunden	746 (54%)	771 (55%)	832 (60%)	822 (59%)	898 (59%)	55%
	1.374	1.400	1.397	1.395	1.510	

5. Bedarfssituation für das Betreuungsjahr 2022/23

Die für das jährliche Anmeldeverfahren festzulegende Zeitschiene wurde mit allen Trägern im Juni 2021 vereinbart. Die Anmeldefrist wurde auf den 07. Januar 2022 festgelegt.

Die ersten Zusagen wurden am 17.01.2022 verschickt, nach der dritten Vergaberunde am 10.02.2022 ist die Platzvergabe für das kommende Betreuungsjahr weitgehend abgeschlossen.

Wartelistensituation:

Die Warteliste im Vormerksystem „Kita-VM“ für einen Platz in einer Kindertageseinrichtung umfasste zum Anmeldeschluss (07. Januar 2022) und vor den Aufnahmeentscheidungen insgesamt **617 Kinder** (in 2020 542 Kinder; in 2021 582 Kinder), so dass hier ein deutlicher

Anstieg der Bedarfsanzeigen zu verzeichnen ist. 39 Kinder sind parallel für einen Platz in der Kindertagespflege angemeldet. Hinzu kommen noch 17 Kinder, die nur auf der separaten Warteliste der Kindertagespflege vermerkt sind. Insgesamt lagen dem Jugendamt vor der Platzvergabe insgesamt von **634 Kindern Bedarfsanzeigen** vor.

Die 634 Bedarfsanzeigen gliedern sich in 272 Ü3- und 362 U3-Kinder.

Nicht alle auf der Vormerkliste für einen Kita-Platz registrierten Kinder haben derzeit keinen Betreuungsplatz, vielmehr werden 167 Kinder von der Warteliste für einen Kita-Platz aktuell in der Kindertagespflege betreut. Von diesen Kindern könnten altersmäßig ca. noch 140 in der Kindertagespflege verbleiben, aber der Wechselwunsch in eine Kindertageseinrichtung wurde bereits angezeigt.

Platzvergabe

Voraussichtlich **415 Plätze** können in den Kindertageseinrichtungen im Betreuungsjahr 2022/23 zum 01.08.2022 neu vergeben werden, davon 198 U3-Plätze und 217 Ü3-Plätze. In der Kindertagespflege sind durch den Wechsel von Kindern in die Einrichtungen und durch neue Plätze voraussichtlich ca. 120 Neuaufnahmen zum 01.08.2022 möglich. Insgesamt können somit zum 01.08.2022 rein rechnerisch rund 535 Plätze neu vergeben werden.

Weitere 98 Plätze können dann noch mit der Inbetriebnahme der Kita Spessartstraße Anfang 2023 vergeben werden.

Bis zum 10.02.2022 konnten 402 Kinder in den drei Vergaberunden eine Zusage für einen Kita-Platz erhalten, so dass das Vergabeverfahren weitgehend abgeschlossen ist.

Auf der Warteliste für einen **Kita-Platz** verbleiben 202 Kinder, von denen aktuell 49 Kinder einen Platz in der Kindertagespflege haben.

	Warteliste Kita Stand 08.01.2022	Aufnahme- kapazitäten in Kitas zum 01.08.2022	Erteilte Kita- Zusagen zum 01.08.2022	Verbleibende Kinder auf der Warteliste Kita	Freie Kita-Plätze für weitere Zusagen nach Fertigstellung der Kita Spessartstraße
Gesamt	617	415	402 (weitere 13 möglich)	202 (davon 49 Kinder in KTP)	98

In einem nächsten Schritt wird es nun darum gehen, dass Kinder, die keinen Kita-Platz zum 01.08.2022 erhalten konnten, nach Möglichkeit mit einem der freien Plätze in der Kindertagespflege zu versorgen. Dieses betrifft auch etliche Ü3-Kinder. Die Fachberatung Kindertagespflege ist daher in einem intensiven Austausch mit den Kindertagespflegepersonen und Eltern. Angestrebt wird hierbei, in den Kindertagespflegestellen für eine Altersmischung zu sorgen, durch die auch ältere Kinder geeignete Spielpartner/innen finden.

6. Prognose zum Bedarf für die Folgejahre und Darstellung des zukünftigen Platzangebotes

6.1 Entwicklung der Kinderzahlen

Bezogen auf die Gesamtbedarfssituation in der Stadt Mettmann wird der Jugendhilfeausschuss regelmäßig über die Entwicklung der Kinderzahlen informiert. Die Verfolgung der jahrgangsbezogenen Zahlen macht deutlich, dass die Anzahl der Kinder weiterhin durch Zuzüge angestiegen ist.

Anzahl Kinder pro Jahrgang:	April 2016	Februar 2017	Januar 2018	Januar 2019	Januar 2020	Januar 2021	Januar 2022
01.08.2014 – 31.07.2015	310	343	368	371	376	382	382
01.08.2015 – 31.07.2016		375	396	397	399	406	413
01.08.2016 – 31.07.2017			380	391	401	410	421
01.08.2017 – 31.07.2018				356	362	373	396
01.08.2018 – 31.07.2019					379	386	388
01.08.2019 – 31.07.2020						344	349
01.08.2020 – 31.07.2021							386
Durchschnitt pro Jahrgang bezogen auf fünf Jahre	325	352	368	372	383	384	388

Für die Bedarfsprognosen wird zunächst weiterhin mit durchschnittlich **383 Kindern pro Jahrgang** gerechnet.

Seitens der Sozialplanung wurde eine Bevölkerungsprognose in Auftrag gegeben, in der auch speziell die Kindertagesbetreuung betrachtet wird. Ergebnisse dieser Prognose können zukünftig in die Bedarfsplanung mit einfließen.

6.2 Voraussichtlicher Bedarf für Kinder über drei Jahre:

Die Berücksichtigung von 383 Kindern pro Jahrgang mit einem 98%igen Bedarf führt zu nachfolgendem Ergebnis bei der Bedarfsprognose für Plätze für Kinder über drei Jahre. Bei der Berechnung ist zu berücksichtigen, dass aufgrund des Einschulungstichtages die Kinder, die noch bis zum 30. September des Jahres sechs Jahre alt werden, zum 01. August d.J. eingeschult werden, somit bei der Anzahl der Kinder herausgerechnet werden müssen (s. Schritt 2). Andererseits gelten alle U3-Kinder, die im Zeitraum 01. Juli bis 31. Oktober noch das dritte Lebensjahr erreichen, im KiBiz als Ü3-Kind, für die demnach in der Bedarfsplanung auch ein Ü3-Platz berücksichtigt werden muss. Diese Kinder werden in Schritt drei hinzuaddiert und entfallen somit bei der Bedarfsberechnung für U3-Plätze unter Punkt 6.3.

	Schritte der Ü3-Bedarfsberechnung	
1.	Anzahl der Ü3-Kinder: 3 Jahrgänge x 383 Kinder	1.149 Kinder
2.	Abzüglich Kinder von 2 Monaten (Erreichen des 6. Lebensjahres im August u. September) durch den Einschulungstichtag 01. Oktober: 2 Monate x 32 Kinder	- 64 Kinder
3.	Zuzüglich der U3-Kinder von 3 Monaten, da lt. KiBiz das Alter der Kinder maßgeblich ist, welches sie zum 31.10.d.J. erreicht haben (U3-Kinder, die vom 1.8. – 31.10. noch das dritte Lebensjahr erreicht haben, belegen einen Ü3-Platz: 3 Monate x 32 Kinder	+ 96 Kinder
4.	Gesamtsumme der Kinder mit Bedarf:	= 1.181 Kinder
5.	Davon 98% mit Bedarf für einen Platz:	1.157 Plätze Bedarf
6.	Zuzüglich 30 Plätze für Gruppenstärkensenkung bei Aufnahme eines Kindes mit Behinderung:	+ 30 Plätze
7.	Gesamtbedarf Ü3-Plätze	= 1.187 Plätze Bedarf

6.3 Voraussichtlicher Bedarf für Kinder unter drei Jahre

Seitens des Fachamtes wird gerade im U3-Bereich der Betreuungsbedarf kontinuierlich beobachtet. Geht man davon aus, dass für alle Kinder, die bereits einen Platz haben oder auf der

Warteliste erfasst sind, ein Bedarf besteht, liegt der ermittelte prozentuale **U3-Bedarf, der bei der Planung berücksichtigt wird, weiterhin bei 64%.**

Jahrgang	Bedarf 2018	Bedarf 2019	Bedarf 2020 *	Bedarf 2022
0 – 1 Jahr	15%	25%	23%	28%
1 – 2 Jahre	55%	65%	78%	73%
2 – 3 Jahre	95%	90%	92%	90%
Durchschn. Bedarf	55%	60%	64%	64%

* 2021 wurde der Bedarf nicht erhoben

	Schritte der U3-Bedarfsberechnung	
1.	Anzahl der U3-Kinder 3 Jahrgänge x 383 Kinder	1.149 Kinder
2.	Davon 64% mit Bedarf für einen Platz: + 15 Plätze für Kinder mit Behinderung für Platzreduzierungen	735 Plätze Bedarf <u>+ 15 Plätze</u> 750 Plätze Bedarf
3.	abzüglich 96 Plätze, die bereits im Ü3-Bedarf berücksichtigt wurden (s. Punkt 6.2)	<u>- 96 Plätze</u> 654 Plätze Bedarf
4.	Gesamtbedarf U3-Plätze:	654 Plätze

6.4 Zusammenfassung zum Bedarf an Plätzen für die Folgejahre und Abgleich mit dem geplanten Platzangebot

Die Verwaltung geht davon aus, dass in den nächsten Jahren nicht mit deutlich sinkenden Kinderzahlen in Mettmann zu rechnen ist. Bei einem gleichbleibenden Bedarf von 98 % im Ü3-Bereich und 64 % im U3-Bereich werden somit insgesamt rd. **1.840 Plätze (654 U3 + 1.187 Ü3-Plätze) für ein auskömmliches Betreuungsangebot zur Erfüllung des Rechtsanspruchs benötigt.**

Für die kommenden Jahre (2023 – 2025) geht die Fachverwaltung von folgendem Verhältnis zwischen Platzangebot und Bedarf aus:

Regelangebot der bereits vorhandenen Kitas:	1.370 Plätze
Plätze in Kindertagespflege	260 Plätze
Inbetriebnahme Kita Spessartstraße	115 Plätze
Zusätzliche Gruppe Kita Obschwarzbach	15 Plätze
Voraussichtliches Gesamtangebot:	1.760 Plätze
Fehlbedarf bei 1.840 benötigten Plätzen:	80 Plätze Defizit

Ab dem 0.08.2023 stehen somit für rund 1.840 Kinder mit Betreuungsbedarf 1.760 Plätze zur Verfügung. Der Fehlbedarf liegt nach derzeitigem Erkenntnisstand bei **80 Plätzen**, der übergangsweise durch ca. 20 - 30 Plätze im Rahmen von Überbelegungen in den Kitas und einem aktuell höheren Angebot an Plätzen in der Kindertagespflege etwas abgedeckt werden kann.

Der beschriebene Fehlbedarf kann frühestens 2026 durch den Bau einer weiteren Kita am Düsselring gedeckt werden.

Gez. Sucic